

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu  
Rechtsanwälte GmbH | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

nhplaw nhprechtsanwaelte 3MinutenUmweltrecht WillkommenUmweltrecht NHP Rechtsanwälte @NHP\_RA 3MinutenUmweltrecht

## Aarhus-Konvention gilt auch bei Finanzierungsentscheidungen

NGOs sind berechtigt, Entscheidungen europäischer Einrichtungen zur Finanzierung von Projekten zu bekämpfen, wenn dabei Umweltrecht zur Anwendung gelangt.

Die Europäische Investitionsbank (EIB) lehnte einen Antrag auf Durchführung einer internen Prüfung gemäß Art. 10 Aarhus-VO ab, welchen die anerkannte Umweltorganisation ClientEarth hinsichtlich eines Beschlusses zur Gewährung eines Darlehens für den Bau einer Biomasseanlage gestellt hatte. Zu Unrecht, wie der EuGH feststellte (6.7.2023, **C-212/21 P** ua): Die von der EIB für Investitionsentscheidungen festgelegten umwelt- und klimaschutzbezogenen Vorgaben würden „Maßnahmen des Umweltrechts“ darstellen, der Beschluss sei als „rechtsverbindlich“ zu qualifizieren, der – da den Finanzierungswerber betreffend – auch die von der Aarhus-VO geforderte Außenwirkung besitze.

Die Entscheidung könnte weitreichende Folgen haben: Der EuGH legt die Maßnahmen des Umweltrechts weit aus und bezieht damit auch Finanzierungsentscheidungen in das Aarhus-Regime mit ein, wenn umwelt- oder klimaschutzbezogene Aspekte mitgeprüft werden. Ökologische Kriterien spielen auch bei Förderentscheidungen nach EAG eine wichtige Rolle. Droht nun eine Anfechtung von Förderverträgen durch Umweltorganisationen?

**Florian Stangl & Mak Bajrektarevic, Wien**



## Ein Planet, der kocht.

Diese Headline bezieht sich nicht etwa auf die neuesten weltweiten Foodie-Trends auf Instagram. Das Zitat stammt vielmehr aus der Rede von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen zur Lage der Union 2023. Es bringt auf den Punkt, was die meisten nur von Bildschirmen kennen, (zu) viele Menschen aber jüngst am eigenen Leib erleben mussten: Hitzewellen und Regenfälle, die ganze Landstriche binnen Stunden unter Wasser setzen – ob in Libyen, Griechenland oder Unterkärnten. Ständig neue Rekordtemperaturen und die Häufung von Naturkatastrophen als Laune des Wetters abzutun, ist Uninformiertheit – ihnen mit Vergleichen á la „vor fünftausend Jahren war es auch heiß in Europa“ zu begegnen, hingegen zynisch und fahrlässig. Auch hierzulande fühlt man sich bisweilen in den Hollywood-Film „Don't look up“ versetzt: Eine existenzielle Bedrohung – im Film symbolisch ein Komet, im echten Leben die Klimakatastrophe – rückt näher und näher, doch die Angst vor der Veränderung bringt Mensch dazu, die Augen zu verschließen, die Ohren zuzuhalten und repetitiv „Alles soll bleiben, wie es war!“ zu rufen. Die Klimaphysik lässt dies freilich mit ziemlicher Sicherheit kalt. Daher unsere Devise: Mit offenem Visier gegen die Klimakrise!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3Minuten**Umweltrecht**

**DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!**



**AKTUELLES VIDEO:**  
Kann die UVP das Klima schützen?, mit Martin Niederhuber



**UPCOMING:**  
Konzentriertes Genehmigungsverfahren, mit David Suchanek, Release am 04.10.2023

Zahlen, die uns beschäftigen: 16,8

16,8 Grad Celsius betrug die Durchschnittstemperatur im August 2023 auf der Nordhalbkugel. Das ist der zweithöchste Monatswert seit modernem Messungsbeginn und liegt ganze 1,5 Grad Celsius über den Durchschnittswerten des vorindustriellen Zeitalters. Erderhitzung in Echtzeit!





## Energy Corner

## Entwurf der Netto-Null-Industrie-Verordnung vorgelegt

Die Kommission hat einen ambitionierten **Verordnungsentwurf** vorgelegt, der die Fertigung klimaneutraler Technologien ankurbeln soll. Bis 2030 sollen Fertigungskapazitäten von mindestens 40% des Bedarfs der EU erreicht werden.

Der Vorschlag umfasst Investitionen in die Produktion von Technologien wie Batterien, PV, CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung etc. Wesentlich ist die Straffung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien (9 bis 18 Monate). Zudem muss eine nationale Behörde als zentrale (und einzige) Anlaufstelle für Projektwerber:innen bestimmt werden, die für die Koordinierung von Genehmigungsverfahren zuständig ist. Ferner wird ein Ziel für die CO<sub>2</sub>-Speicherung von 50 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> bis 2030 festgelegt. Es soll ein EU-Binnenmarkt für CO<sub>2</sub>-Speicherdienste geschaffen werden. Projekte, die sich auf die CO<sub>2</sub>-Speicherung in der EU beziehen, sollen unterstützt werden. Ein weiterer Ansatz des Gesetzesvorschlags ist das „Capacity Building“ bei Fachkräften: So ist etwa geplant, sogenannte „Net-Zero-Industry“-Akademien einzurichten. Das ebenfalls bereits als Vorschlag vorgelegte „Schwester-Gesetz“ zur Netto-Null-Industrie-Verordnung, die **Kritische-Rohstoffe-Verordnung**, soll die Versorgung der EU mit kritischen und strategisch wichtigen Rohstoffen sicherstellen.

Matthias Fliedl, Wien



## Splitter

## Stärkung der Strom-Konsument:innen

Eine **EIWOG-Novelle** bringt mehr Transparenz und Information für Endverbraucher:innen. Unter anderem soll das Auffinden von günstigeren Stromprodukten mithilfe des Tarifkalkulators als auch das Abwägen von Wechselmöglichkeiten vereinfacht werden. Überdies erhalten Kund:innen von indexgekoppelten Tarifen (sog. Floater-Tarife) besonderen Schutz. (BRR)

## Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022

Um das Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren, wurde mit dem **SAG 2022** eine Förderung für indirekte CO<sub>2</sub>-Kostenbelastungen geschaffen. Förderfähige Unternehmen – solche, die von Anhang 1 des Gesetzes erfasst sind und im Jahr 2022 einen Jahresstromverbrauch von mehr als 1 GWh hatten – können noch bis zum 30.9.2023 einen Antrag stellen. Ein Energieaudit wird vorausgesetzt. (HAL)

## Preisanpassungsklausel: „Versteinerung“ unzulässig

2019 verpflichtete sich ein Stromversorger gegenüber dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) zur Unterlassung einer unzulässigen Preisanpassungsklausel. 2020 änderte er seine AGB, sodass die „aktuell verrechneten Energiepreise“ – welche auf Basis der unzulässigen Preisanpassungsklausel bestimmt wurden – als vereinbart galten. Der OGH (**22.6.2022, 3 Ob 90/22i**) gab dem dagegen gerichteten Unterlassungsbegehren des VKI Folge, da es sonst zu einer Weiterverwendung der unzulässigen Preisanpassungsklausel käme. (BIG)

## Splitter

## Zertifizierung von Biomasse: Übergangsbestimmung in BMEN-VO

Die Nachhaltigkeitsanforderungen und Kriterien für THG-Einsparungen (§ 6 EAG) gelten gem. § 10 Abs. 2 **BMEN-VO** bis zum 29.12.2023 auch dann als erfüllt, wenn diese mangels Zertifizierungsmöglichkeiten nicht nachgewiesen werden können. Anlagenbetreiber:innen müssen diesfalls das nun veröffentlichte **Muster des UBA** zur Eigenerklärung verwenden. (FLM)

www.verum.law

**[VERUM]**  
3. Fachtagung  
360° Nachhaltigkeit

📅 27.09.2023  
🕒 AB 9:15 UHR  
📍 KUNDMANNGASSE 21, 1030 WIEN

HEID & PARTNER | nhp | denkstatt  
create sustainable value



## Weiterbetrieb von (Mit-)Verbrennungsanlagen in Störfällen

Kommt es im Rahmen von Störfällen zu Grenzwertüberschreitungen, so ist ein Weiterbetrieb der Anlage unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Beim Betrieb einer Mitverbrennungsanlage kam es durch Störungen zu Grenzwertüberschreitungen des Parameters Staub. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wurde darin ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 12 AVV, welcher die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte regelt, gesehen. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass im Falle von Störfällen ein völlig anderes Regime – nämlich jenes des § 14 AVV („andere als normalen Betriebsbedingungen“) zur Anwendung gelangt. Im Ergebnis wurde diese Ansicht vom VwGH bestätigt (**1.6.2023, Ro 2022/07/0014**). Der Gerichtshof stellte klar, dass bei störfallbedingten Grenzwertüberschreitungen § 14 Abs. 3 AVV zur Anwendung kommt. Wird § 14 Abs. 3 AVV eingehalten, kann zulässigerweise ein Weiterbetrieb in einem beschränkten Zeitraum stattfinden.

Lisa Fürst, Salzburg

## Splitter

### Keine Beschränkung der NGOs durch Vereinsstatuten

Die Vereinsstatuten schränken die Beschwerdemöglichkeit von anerkannten Umweltorganisationen nicht ein. In seiner Entscheidung vom 13.6.2023, **Ro 2021/10/0004**, verwies der VwGH darauf, dass sich die Frage nach dem Wirkungsbereich von NGOs allein nach deren Anerkennungsbescheid richtet. Der Wirkungskreis von NGOs erstreckt sich folglich auf alle „zugelassenen“ Bundesländer; auch dann, wenn der Vereinszweck nur ein bestimmtes Gebiet umfasst. (HAL)

### Stärkung der NGOs in NÖ

Zur Umsetzung der Aarhus-Konvention und der darauf fußenden EuGH-Rechtsprechung wurden das NÖ Naturschutzgesetz sowie das NÖ Jagdgesetz novelliert (**NÖ LGBl. Nr. 41/2023**). Die Rechte von Umweltorganisationen werden ausgeweitet – sowohl hinsichtlich der Möglichkeiten zur Beschwerdeerhebung als auch des Umfangs im Hinblick auf betroffene Tierarten. (FUL)

## Splitter

### Mangelhafte Ausweisung von Europaschutzgebieten

Das BVwG wies den Bewilligungsantrag zum Vorhaben „Pumpspeicherkraftwerk Koralm“ ab: Das Stmk NSchG verbiete erhebliche Eingriffe in zukünftige Europaschutzgebiete, solange diese nicht ausgewiesen wurden. Eine Naturverträglichkeitsprüfung sei zudem nicht möglich, da das Gebiet unvollständig gemeldet und die Erhaltungsziele unvollständig definiert worden seien und somit die notwendigen Beurteilungskriterien fehlten (**BVwG 30.6.2023, W109 2247200-2/201E**). (POA)

### Kennzeichnungspflicht für POP-Abfälle

Mit der neuen Abfallnachweisverordnung-Novelle wurde nun die verpflichtende Angabe von POP-Abfällen in Begleitscheinen gemäß § 18 AWG 2002 umgesetzt – und zwar unabhängig davon, ob es sich um gefährliche Abfälle handelt oder nicht. (KEA)

### Strafbarkeitsverjährung in der Verpackungsverordnung

Nach Ansicht des VfGH (**1.6.2023, Ra 2022/07/0186**) ist die gesetzwidrige Nichtteilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem ein Dauerdelikt, welches erst vollendet ist, wenn der Teilnahmepflichtige für den fraglichen Zeitraum seiner Teilnahmepflicht (rückwirkend) entsprochen hat. Erst zu diesem Zeitpunkt beginnt auch die Verjährung der Strafbarkeit für die unterlassene Systemteilnahme zu laufen. (BIG)

### Grenzen für vereinfachte Verfahren

Der VfGH hat § 359b Abs. 1 Z 4 GewO als verfassungswidrig aufgehoben: Das vereinfachte Genehmigungsverfahren für Betriebsanlagen in Gesamtanlagen gemäß § 356e GewO (sog. Spezialgenehmigungen) versagt den Nachbarn jene Parteistellung, die eingeräumt wird, wenn dieselbe Anlage außerhalb einer Gesamtanlage errichtet wird. Die Bestimmung kommt noch übergangsweise bis 30.6.2024 zur Anwendung. (VfGH **29.6.2023, G166/2023**) (ric)

### „Klimaklagen“ abgeblitzt

Kein Erfolg war drei Individualanträgen und einer Bescheidbeschwerde beschieden, mit welchen – mit unterschiedlichen Argumenten – versucht wurde, den österreichischen Gesetzgeber zu einem stärkeren Handeln in der Klimakrise zu bewegen. (MAS)

## Buchpräsentation



Das neu erschienene „Handbuch Umweltstrafrecht“ wurde mit einer Buchpräsentation dem interessierten Publikum vorgestellt. NHP Partner Peter Sander gab gemeinsam mit Mag. Simone Tober, PD Dr. Wolfgang Wessely, Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner, Viviane Velisek, LL.M und Mag. Jan Sramek einen Einblick in das neue Werk.

## NGOs: Recht auf Überprüfung von Verordnungen

Eine Behörde darf den Antrag auf inhaltliche Überprüfung einer von ihr erlassenen Verordnung nicht zurückweisen.

Zwei anerkannte Umweltorganisationen beantragten die Überprüfung bzw. Aufhebung der sogenannten Fischotter-VO auf Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der FFH-RL. Die verordnungserlassende Behörde sah sich dafür allerdings als unzuständig an und wies den Antrag zurück. Das zuständige LVwG bestätigte diese Entscheidung. Der VfGH (13.6.2023, **Ra 2021/10/0162, 0163**) kam zu einem anderen Ergebnis: Die Zurückweisung widerspreche insofern Unionsrecht, als Umweltorganisationen ein Recht auf Teilnahme am behördlichen Verfahren zukomme. Mit der inhaltlichen Nichtbehandlung des Antrages auf Überprüfung wurde ein solcher Rechtsschutz jedoch versagt. Im Ergebnis führt der Gerichtshof aus, dass die Behörde sich inhaltlich mit dem Antrag der NGO auseinandersetzen und diesen prüfen hätte müssen. Die Begründung des LVwG, dass ausschließlich der VfGH zur Überprüfung von Verordnungen zuständig wäre, lässt der VfGH unter Berufung auf Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus iVm. Art. 47 GRC nicht zu, weil das daraus erfließende Recht zum Schutz von Normen des Unionsumweltschutzes auf dem Spiel stünde. Der VfGH räumt nämlich in seiner Rechtsprechung anerkannten Umweltorganisationen keine Parteistellung im Verfahren nach Art. 139 B-VG ein.

Lisa Fürst, Salzburg



## Novellierung des Salzburger Naturschutzrechts ante portas

Der kürzlich veröffentlichte **Begutachtungsentwurf zur Novelle des Salzburger Naturschutzgesetzes** und des Landesumweltanwaltschafts-Gesetzes hat den Ausbau erneuerbarer Energien und die Verfahrensbeschleunigung im Fokus.

Die wesentlichsten der geplanten Änderungen kurz zusammengefasst:

- Die Interessenabwägung soll etwas einfacher gestaltet werden: Das Kriterium der nachweisbaren Unmittelbarkeit von Maßnahmen bei der Interessensabwägung gemäß § 3a Abs. 2 Sbg NSchG soll entfallen. Zudem sollen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen unter gewissen Voraussetzungen bei der Interessensabwägung privilegiert werden.
- Bewilligungsfrei sollen künftig Wege samt Nebenanlagen sein, die zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaik- und Windkraftanlagen mit einer gewissen Mindestproduktion erforderlich sind, weiters die Errichtung oder wesentliche Änderung von Photovoltaikanlagen ohne Geländeneiveaurenderung als auch Vorhaben, die ausschließlich der Netzeinbindung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen.
- Die Bestellung nicht amtlicher Sachverständiger soll nach dem Vorbild des UVP-G erleichtert werden.
- Das Revisionsrecht der Landesumweltanwaltschaft soll in Verfahren, die Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Gas aus erneuerbaren Energiequellen betreffen, ausgeschlossen werden.

Andrea Pommer, Salzburg

## Betriebsausflug 2023



Es war wieder so weit - das interne Highlight des Jahres fand statt. Dieses Mal erkundeten wir die Kulinarik der Buckligen Welt und besichtigten die ARGE N6 Aluminiumschlackendeponie. Good times!

## Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53  
1030 Wien

+43 1 513 21 24  
office@nhp.eu  
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a  
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33  
salzburg@nhp.eu  
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16  
8020 Graz

+43 316 207 383  
graz@nhp.eu  
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: [www.nhp.eu/de/impressum](http://www.nhp.eu/de/impressum)